



Die Ersatzbaustoffverordnung Umsetzung in Rheinland-Pfalz

18. Fachtagung Kreislaufwirtschaft
am 15.06.2023

Sabine Zerle, Abt. 3 Kreislaufwirtschaft
Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz



Rückblick

- 2004: Umweltministerkonferenz nimmt in ihrer 63. Sitzung die Fortschreibung der Technischen Regel Boden „LAGA M 20“ zur Kenntnis.
- ebenso, dass die LAGA die Bund-/Länder-AG „Mineralische Abfälle“ aufgelöst hat.
- Protokollerklärung von acht Bundesländern, mit der der Bund gebeten wird, eine Verordnung zur Verwertung mineralischer Abfälle zu erarbeiten, in der die stoffliche Verwertung allgemeingültig und rechtsverbindlich geregelt wird.

„Vorteile/Probleme“ LAGA M20

- + Im Vollzug bewährt, Regelungen in einzelnen Bundesländern etabliert, aber:
 - Keine bundeseinheitlichen Regelungen
 - „Nur“ LAGA-Merkblatt, kein Gesetz oder Verordnung mit direkter Gültigkeit
 - Keine Überarbeitung mehr erfolgt (Untersuchungsmethoden, Abfallschlüssel, Abfallende, ...)
 - Unterschiedliche Auslegung in den Ländern bzw. eigene Regelungen (NRW)



„Mantelverordnung“

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021*

Die Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft

*Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43,
ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021

Ziele (EBV)

- Bundeseinheitliche Regelungen
- Höhere Qualität der Ersatzbaustoffe
- Gleichwertigkeit mit Primärrohstoffen (Normen, Einsatzgebiete)
- Bessere Akzeptanz durch strengere Überwachung aller Ersatzbaustoffe (System der Eigen-/Fremdkontrolle)
- Erhöhung der Einbaumenge
- Schonung Deponieraum
- Definierte Einbaumöglichkeiten
- Kontrolle des Verbleibs durch Ersatzbaustoffkataster

Was ist neu, was ändert sich EBV vs. M20?

- Artikelverordnung: 1 EBV, 2 BBodSchV, 3 DepV, 4 GewAbfV
- Rechtsverbindliche bundeseinheitliche Verordnung, direkt gültig für alle Beteiligten (Erzeuger, Verwerter, Abnehmer, Behörden)
- Verbindliche Güteüberwachung Eigen/Fremdüberwachung = kontinuierliche Überwachung vs. Haufwerksbeurteilung
- Angepasste Untersuchungsmethoden (2:1 Eluat statt 10:1)
- Neue Ersatzbaustoffklassen (RC 1-3, BM, BM-F, GS, ..) mit definierten Einbautabellen vs. Einbauklassen nach LAGA
- Kataster/Anzeigepflicht vs. abfallrechtlicher Nachweisführung
- Verfüllungen: Rundschreiben MKUEM vs. ALEX 25 (BBodSchV)

Gültigkeitsbereich

EBV regelt für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB)

- Anforderungen an die Herstellung und das Inverkehrbringen
- Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut, das ausgehoben oder abgeschoben werden soll
- Anforderungen an den Einbau in technische Bauwerke
- Anforderungen an die getrennte Sammlung aus technischen Bauwerken

§ 2 Nr. 1 EBV

mineralischer Ersatzbaustoff ist ein mineralischer Baustoff, der

a) als **Abfall** oder als **Nebenprodukt**

aa) in **Aufbereitungsanlagen hergestellt** wird oder

bb) bei **Baumaßnahmen**, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung **anfällt**,

b) **unmittelbar** oder **nach Aufbereitung** für den **Einbau in technische Bauwerke** geeignet und bestimmt ist und

c) **unmittelbar** oder **nach Aufbereitung** unter die in den Nummern 18 bis 33 bezeichneten Stoffe fällt;

Was ist neu, was ändert sich M20 vs. EBV?

Neue Ersatzbaustoffklassen mit definierten Einbautabellen

HOS-1, HOS-2	Hochofenstückschlacke der Klassen 1, 2
HS	Hüttensand
SWS-1, SWS-2	Stahlwerksschlacke der Klassen 1, 2
CUM-1, CUM-2	Kupferhüttenmaterial der Klassen 1, 2
GKOS	Gießerei-Kupolofenschlacke
GRS	Gießereirestsand
SKG	Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle
SKA	Steinkohlenkesselasche
SFA	Steinkohlenflugasche
BFA	Braunkohlenflugasche
HMVA-1, HMVA-2	Hausmüllverbrennungsasche der Klassen 1, 2
RC-1, RC-2, RC-3	Recycling-Baustoff der Klassen 1, 2, 3
BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3	Bodenmaterial der Klassen 0, 0*, F0*, F1, F2, F3
BG-0, BG-0*, BG-F0*, BG-F1, BG-F2, BG-3	Baggergut der Klassen 0, 0*, F0*, F1, F2, F3
GS-0, GS-1, GS-2, GS-3	Gleisschotter der Klassen 0, 1, 2, 3
ZM	Ziegelmaterial

Was ist neu, was ändert sich M20 vs. EBV?

Neue Ersatzbaustoffklassen mit definierten Einbautabellen

Tabelle 3: Recycling Baustoff der Klasse 3 (RC-3)

Recycling-Baustoff der Klasse 3 (RC-3)										
Einbauweise		Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht								
		außerhalb von Wasserschutzbereichen			innerhalb von Wasserschutzbereichen					
		un- günstig	günstig		günstig					
			Sand	Lehm, Schluff, Ton	WSG III A		WSG III B		Wasser- vorranggebiete	
					HSG III		HSG IV		Sand	Lehm, Schluff, Ton
					Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton		
1	2	3	4		5		6			
1	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden, Tragschicht bitumen-gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2	Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten, Bodenverfestigung unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3	Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+
4	Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter gebundener Deckschicht	+	+	+	-	-	+	+	+	+

„Offene Punkte“

- EBV regelt nur den „Umweltbereich“ (Güteüberwachung, keine bauphysikalische Eignung, ..)!
- Keine Regelungen für „Hochbau“, Bauprodukte
- Zuordnung zu Abfallschlüsseln (AVV)
- Abgrenzung gef./n.gef. Abfall
- Produkt/Nebenprodukt/Abfall oder nur „Ersatzbaustoff“?
- Ermittlung des Grundwasserabstands
- Einzelfallentscheidungen nach § 21 EBV
- 1. Novelle der EBV

Umsetzung Bundesebene

1. Novelle EBV

- Länderanhörung ist erfolgt; Bundestag (April, Mai), Bundesrat (Juli); Inkrafttreten (August)
- Neu: § 13 Unterabschnitt 2
Güteüberwachungsgemeinschaften,
13 a – b: Anerkennung, Tätigkeit
- Streichung § 1 Abs. 3 → schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Bereinigung Voraussetzungen „Ende der Abfalleigenschaft“)
- Aufnahme der thermischen Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch in die Definition: „Aufbereitungsanlagen“

Umsetzung Bundesebene

Vollzugshilfe zur EBV durch die LAGA ([Version 1](#))

- Version 2 in Abstimmung (LAGA)
- LAGA-AG: in Form von FAQ, Fragekatalog nach §§ der EBV

- Beispiel: Frage 26 zu § 5 Eignungsnachweise:

Kann ein gemeinsames Prüfzeugnis für bautechnische und umweltrelevante Aspekte ausgestellt werden?

„... eine Überwachungsstelle kann die Ergebnisse der umweltfachlichen und bautechnischen Untersuchungen in einem gemeinsamen Dokument ausweisen. Das Dokument soll so gegliedert sein, dass die umweltfachlichen Anforderungen gemäß EBV zusammenhängend dargestellt sind.“



Umsetzung in Rheinland-Pfalz

- LfU: Auftrag des MKUEM vom 21.07.2021, vorbereitende Arbeiten zur Umsetzung der EBV durchzuführen
- federführende Betreuung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung
- Sichtung der bestehenden Regelungen mit SGDen, SAM, MKUEM: Neufassung, Streichung, zusätzliche?
- Weitere Stakeholder (Verkehrsministerium, LBM, kommunale Spitzenverbände, Bündnispartner KRW-Bau,...)



Schreiben (1)

MKUEM vom 11.01.2023

Abgrenzung gef. / nicht gef. Abfall

- Bisherige LAGA-Zuordnungswerte zur Einstufung belasteter Böden und Bauschutt Materialwerte aus EBV ersetzt
- Folgender Parameter für die Abgrenzung gef. / nicht gef.:
 - Eluatwerte: gem. DepV Anhang 3 (DK II-Werte)
 - Feststoffwerte: Materialwerte BM-F3
 - Zusätzliche Feststoffwerte:
 - LHKW (BM-F3/BG-F3)
 - Tributylzinn-Kation (BM-F3/BG-F3)
 - Asbest (LAGA M23)
 - ...
 - Zusätzliche Eluatwerte

Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit bei Boden / mineralischem Bauabfall,Stand: **09.01.2023**

Parameter		Feststoffwerte gem. ErsatzbaustoffV (bezogen auf Trockenmasse)	Eluat- und Feststoffwerte gem. DepV, Anhang 3 DK II
Arsen	As	150 mg/kg	0,2 mg/l
Blei	Pb	700 mg/kg	1 mg/l
Cadmium	Cd	10 mg/kg	0,1 mg/l
Chrom, gesamt	Cr _{ges}	600 mg/kg	1 mg/l
Kupfer	Cu	320 mg/kg	5 mg/l
Nickel	Ni	350 mg/kg	1 mg/l
Quecksilber	Hg	5 mg/kg	0,02 mg/l
Thallium	Tl	7 mg/kg	-
Zink	Zn	1.200 mg/kg	5 mg/l
Fluorid	F	-	15 mg/l
Barium	Ba	-	10 mg/l

Schreiben (2)

Entscheidungshilfe Deponien

- Redaktionelle Anpassung an Entscheidungshilfe aus 2009
- Wie bisher ergänzende Feststoffwerte zu den Zuordnungswerten der DepV Anhang 3

Feststoffwerte¹ für die Entsorgung von gefährlichem Boden bzw. mineralischem Bauabfall auf DK I- und DK II-Deponien in Ergänzung der Spalten 5 bis 7 der Tabelle 2 des Anhangs 3 der DepV

Parameter	Spalte 5 DepV [mg/kg TM]	Spalte 6 DepV [mg/kg TM]	Spalte 7 DepV [mg/kg TM]
EOX	≤ 50	≤ 100	≤ 200
KW (C 10 bis C 40)	≤ 500	≤ 2.000*	≤ 4.000**
∑ BTEX	≤ 6	≤ 25	≤ 50
∑ LHKW	≤ 10	≤ 10	≤ 10
∑ PAK n. EPA	≤ 30	≤ 400***	≤ 800***
PCB ₆ bzw. PCB _{Gesamt}	≤ 1 ≤ 5	≤ 5 ≤ 25	≤ 10,0 ≤ 50,0

Schreiben (3)

Übergangsregelungen

- Einsatz mineral. Ersatzbaustoffe in techn. Bauwerken unter Bedingung der Materialklassen EBV und Durchführung des Güteüberwachungssystems
- Ablösen der Technischen Regelungen der LAGA M20 bereits ab 01.01.2023
- Übergangszeit bis 31.07.2023 ermöglicht
 - Besitzer mineral. Abfälle: sofortige Herstellung von Ersatzbaustoffen nach EBV
 - Verwender mineral. Ersatzbaustoffe: ab sofort Einsatz von mineral. Ersatzbaustoffen in techn. Bauwerken unter Berücksichtigung von § 19 und § 20 EBV
- Nutzung der LAGA-Werte über den 01.08. hinaus (Inverkehrbringen) ist nicht möglich → s. FAQ Übergangsregelungen

Schreiben (4)

FAQ Übergangsregelungen

Fall 1: Kann ein nach LAGA M20 untersuchtes und eingestuftes Material noch nach dem 01.08.2023 ohne weitere Behandlung oder Untersuchung nach EBV in technische Bauwerke eingesetzt werden?

- Nein, nur nach EBV untersuchtes und eingestuftes Material kann eingesetzt werden (Güteüberwachung nach § 4 EBV)
- Vorgriff auf EBV möglich (s. Folie 17)

Schreiben (4)

FAQ Übergangsregelungen

Fall 2: Kann ein nach LAGA M20 eingestuftes Material nach dem 01.08.2023 einer RC-Anlage zugeführt werden?

- Ja, Voraussetzung ist eine Annahmekontrolle von dem Betreiber nach § 3 EBV mit

MUSS	Sichtkontrolle, Feststellung zur Charakterisierung (u. a. Herkunftsbereich, Abfallschlüssel, Zusammensetzung)	§ 3 Abs. 1 S. 2
KANN	Weitere Feststellung zur Charakterisierung (= Materialwerte) ist nicht verpflichtend	§ 3 Abs. 1 S. 3

→ Anlagenbetreiber können entsprechende Analytik zur Sicherstellung der Output-Qualität fordern

Schreiben (5)

FAQ Deponien

Fall 1: Nachanalyse fehlender Parameter für Verwertung/Beseitigung, wenn Materialwerte nach EBV eingehalten, aber der Ersatzbaustoff nicht in techn. Bauwerke eingesetzt werden kann?

- Keine weitere Analytik erforderlich; Deponierung Inertabfälle der Klasse 0 bzw. n.gef. Abfälle der Klasse I möglich (§ 6 Abs. 1a DepV)
- Nur bei Verdacht auf Veränderung nach EBV bzw. Hinweis auf weitere Schadstoffe, dann Untersuchung nach § 8 i. V. m. Anhang 4 DepV erforderlich

Schreiben (5)

FAQ Deponien

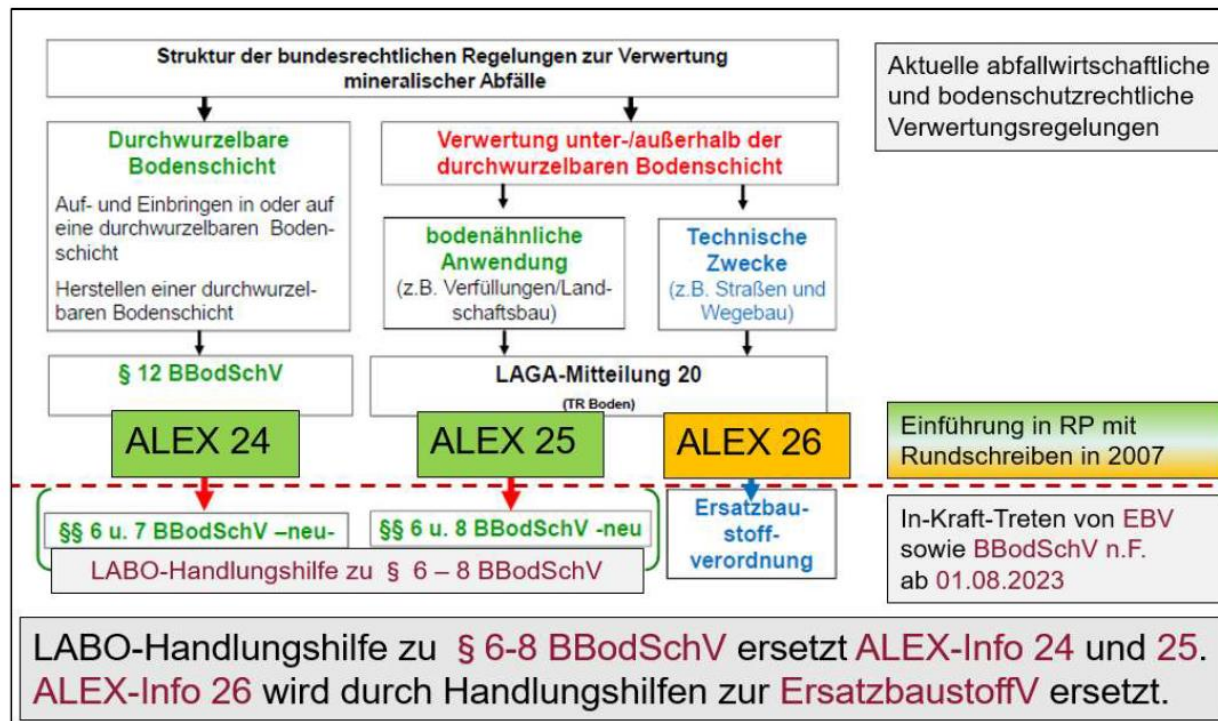
Fall 2: Nachanalyse aller Parameter bei Überschreitung einiger/einzelner Materialwerte der höchsten Klasse (BM-F3, RC-3)?

- Bestimmung nur überschrittener Parameter (2:1 Eluat) nach DepV (10:1 Eluat)
- Analog zu Zuordnungskriterien Anhang III Tabelle 2 DepV (Entscheidung ob Ablagerung möglich)
- **Regelungen zu Kontrolluntersuchungen (Fall 1), Deponieeingangskontrolle in Abs. 2, Änderung § 8 DepV**

Schreiben (6)

Vollzug Bodenschutzrecht

- Neufassung Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden



Schreiben (6)

Vollzug Bodenschutzrecht

- Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden
- § § 6-8 BBodSchV:
 - Anwendungsbereich durchwurzelbarer Bodenschichten (Rekultivierungsschicht, „oberste 2 m“) wird um Anwendungsbereich **außer-/ unterhalb** durchwurzelbarer Bodenschichten erweitert im Bereich der Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen („Verfüllkörper“) oder im Rahmen des Massenausgleiches einer Baumaßnahme
 - „grüner Teil“ auf technischen Bauwerken ebenso im Bereich der BBodSchV geregelt (vgl. § 2 Abs. 2, Nr. 2a EBV)

Umsetzung Stand heute

Bereits veröffentlicht

- Informationsschreiben des MKUEM zur EBV
- Einstufung von PFAS-belasteten Böden in RP

In Bearbeitung

- Gleisschotterpapier RP
- Leitfaden Boden für LBM (Q2/2023)
- Ermittlung Grundwasserabstand
- Leitplanken für den Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch § 21 EBV
- Handbuch kommunale Entsorgungsplanung
- ALEX 32



www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de

Suchbegriff



FACHINFORMATIONEN

SERVICE

ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG (EBV)

BEST-PRACTICE

LISTE DER GÜTEGESICHERTEN BETRIEBE



NEUE VERORDNUNG AB 01.08.2023

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Mit dem In-Kraft-Treten der bundesweit gültigen Ersatzbaustoffverordnung (Ersatzbaustoff bzw. EBV) am 01.08.2023 ergeben sich grundlegende Veränderungen für die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen. Insbesondere ändern sich auch für die in Rheinland-Pfalz bisher gültigen Regelungen auf Basis der LAGA M20 und damit verbunden auch die Inhalte dieser Internetseite. Über alles Wichtige (Rundschreiben, Entscheidungshilfen,...)...

[weitere Informationen >](#)

Aktuelle Nachrichten

[FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung](#)

[Rundschreiben zum Vollzug des Bodenschutzrechts](#)

[Einführung der EBV - Fachgespräche ab dem 17.04.2023](#)



www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Spätestens am 01.08.2023 geht es los: Alle Regelungen der [Ersatzbaustoffverordnung](#) müssen umgesetzt werden. Hier finden Sie fortlaufend aktualisiert alle für Rheinland-Pfalz gültigen Rundschreiben, Merkblätter, Entscheidungshilfen und weitere Informationen rund um die EBV.

- > | [Informationsschreiben des MKUEM](#)
- > | [Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlicher Abfall](#)
- > | [„Entscheidungshilfe Deponien“](#)
- > | [Übergangsregelungen](#)
- > | [Rundschreiben Vollzug des Bodenschutzrechts](#)

FAQ = Frequently Asked Questions

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) hat das Landesamt für Umwelt (LfU) die „most frequently asked questions“ (FAQs) zum Thema EBV erarbeitet. Hier finden Sie die Informationen im Download zu den jeweiligen Anwendungsbereichen.

- > | [FAQ Übergangsregelungen](#)
- > | [FAQ Deponieverordnung](#)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns:

Sabine Zerle

E-Mail: sabine.zerle@lfu.rlp.de

Tel.: 06131 6033-1306

Dr. Reinhard Meuser

E-Mail: reinhard.meuser@lfu.rlp.de

Tel.: 06131 6033-1314

Viktoria Meiser

E-Mail: viktoria.meiser@lfu.rlp.de

Tel.: 06131 6033-1312

